



Kirchgemeinde
Katholische Kirche
Stadt Zug

Verordnung zur Regelung von Finanzanlagen der Katholischen Kirchgemeinde Zug

Beschlossen durch den Kirchenrat am 23. November 2017

1. Anwendungsbereich

Die Verordnung zur Regelung von Finanzanlagen legt die Organisation und Durchführung der Vermögensanlagen fest. Sie hat somit bindende Wirkung für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Organe, Personen und externen Firmen.

Ziele und Grundsätze dieser Verordnung orientieren sich an den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1), dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) sowie der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug vom 13. Januar 2017. Sie ergänzt und präzisiert diese und bestimmt die Anlagepolitik.

2. Anlageorganisation und Verantwortlichkeiten

Die Bereiche „Festlegen der Strategie“, „Umsetzung“ und „Überwachung“ werden klar getrennt und nicht von den gleichen Personen wahrgenommen. Demnach ist für die Festlegung der Strategie der Kirchenrat verantwortlich, für die Umsetzung die Geschäftsstellenleitung der Kanzlei des Kirchenrates in enger Absprache mit den Finanzinstituten und für die Überwachung die Rechnungsprüfungskommission.

Die Bewirtschaftung des disponiblen Vermögens kann im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates an einen externen Manager übergeben werden. Davon ausgenommen werden direkte Immobilienanlagen. Es sind durch den externen Manager sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten. Als externer Manager kommen Banken oder Vermögensverwalter in Frage. Sie müssen bezüglich Organisation, Stabilität, Anlageprozess, Erfahrung und fachspezifischem Wissen der involvierten Mitarbeiter einen hinreichenden Nachweis erbringen können. Sie müssen über genügend Eigenmittel oder entsprechende Versicherungsdeckung verfügen, um allfällige, durch sie zu verantwortende Schäden decken zu können.

3. Anlageziele, Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

Anlageziele

Aus dem disponiblen Kirchgemeindevermögen sind angemessene und stabile Erträge zu erwirtschaften. Das angelegte Vermögen soll mindestens nominal erhalten bleiben, ein realer Kapitalerhalt nach Inflationseffekten ist anzustreben. Zur Erfüllung dieser Ziele ist auf ein angemessenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu achten.

Anlagestrategie

Es ist einer ausgewogenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen Sorge zu tragen. Hochspekulative Anlagen sind nicht gewünscht.

Die Anlagestrategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen. Die Geschäftsstellenleitung der Kanzlei des Kirchenrates verfolgt die Ertrags- und Risikoentwicklung hinsichtlich Zielkonformität und prüft, ob wichtige betriebs- oder marktspezifische Veränderungen eine Anpassung der Strategie erfordern und stellt einen Antrag an den Kirchenrat.

Anlagegrundsätze

Die Anlage orientiert sich an den nachfolgenden Grundsätzen:

Liquidität

Das disponible Vermögen wird in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen angelegt.

Sicherheit

Das disponible Vermögen wird auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Branchen und Sektoren verteilt (Risikostreuung).

Sozial- und Umweltverträglichkeit

Zu bevorzugen sind Einzelanlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung im ökologischen und sozialen Bereich verfolgen und durch eine professionelle Nachhaltigkeitsanalyse im Umwelt- und Sozialbereich geprüft wurden. (Positivkriterien)

Zu vermeiden sind Einzelanlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die folgenden Kriterien erfüllen: (Negativkriterien)

- Verletzung von Menschenrechten
- Diskriminierung von Minderheiten
- Entwicklung, Produktion oder Vertrieb von Waffen
- Betreiben von Kernkraftwerken
- Produktion oder Vertrieb von pornografischem Material
- Produktion oder Vertrieb von Tabakwaren und/oder Alkohol
- Unlauteres Geschäftsgebaren
- Unternehmen, die ökologischen Raubbau betreiben

Rentabilität

Bei der Anlage des disponiblen Vermögens ist neben den in den Anlagezielen erwähnten Punkten eine möglichst kostengünstige Bewirtschaftung anzustreben. Die Vermögensanlagen erfolgen in Anlagen, die unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine optimale Gesamrendite abwerfen. Die Gesamtkosten p. a. aus Gebühren (z. B. jährliche All-in-Fee ohne MWST, innere Kosten auf Basis der Produktallokation) sollen möglichst gering sein. (Kostengünstige Bewirtschaftung)

4. Definition des disponiblen Vermögens

Das disponible Vermögen der Kath. Kirchgemeinde Zug umfasst gemäss der Aktivseite der Bilanz:

- Flüssige Mittel
- Wertschriften
- Festgelder
- Nicht betriebsnotwendige Immobilien

Demgegenüber umfasst das nichtdisponible Vermögen der Kath. Kirchgemeinde Zug:

- Forderungen
- Darlehen an Kirchgemeinden und Bürgergemeinde
- Beteiligungen an nahestehenden Organisationen (im engeren und weiteren Sinne) mit strategischer und/oder programmlicher Begründung
- Mobile Sachanlagen
- Betriebsnotwendige Immobilien

5. Anlageformen

Anlagen sind nur in die nachfolgend aufgeführten Anlageformen zulässig:

Liquidität – Diese Anlageform schliesst sämtliche Konti, Festgelder und Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten ein. Termingelder und Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten werden nicht den flüssigen Mitteln zugeordnet.

Obligationen – zulässig sind Obligationen guter Qualität („investment grade“), welche an anerkannten Börsen gehandelt werden. Risikoreiche Obligationen sind als Direktanlagen nicht zulässig. Der maximale Anteil eines einzelnen Schuldners darf die angegebenen Bandbreiten nicht überschreiten.

Aktien – zulässig sind Aktien von Unternehmen, welche an einer anerkannten Börse kotiert sind. Die Anlagegrundsätze gemäss Kapitel 3 müssen eingehalten werden.

Immobilien – zulässig sind Immobilienfonds und Aktien von Immobiliengesellschaften mit Anlagen in der Schweiz und im Ausland, deren Anteile an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Bei der indirekten Anlage in Immobilien sind die direkt gehaltenen Immobilien der Kirchgemeinde unter dem Aspekt der Risikodiversifikation in eine ganzheitliche Betrachtung einzubeziehen.

Kollektive Anlageinstrumente – Anteilsscheine von Anlagefonds und ähnliche indirekte bzw. Kollektivanlagen sind unter Einhaltung der in Kapitel 3 aufgeführten Anlagegrundsätzen zulässig. Dazu können auch Fondsanlagen in Mikrofinanz und Fair Trade gehören.

Fremdwährungsanlagen – Anlagen in ausländische Währungen sind unabhängig von der Anlageform zulässig im Rahmen der angegebenen Bandbreiten.

6. Strategische Asset Allocation (SAA) und Anlagebandbreiten

Das disponible Kirchenvermögen ist grundsätzlich im Rahmen der folgenden strategischen Asset Allocation (SAA) anzulegen. Die effektive Portfolio Allocation kann aus taktischen Überlegungen von der strategischen Asset Allocation abweichen, muss sich aber ausnahmslos innerhalb der definierten Bandbreiten bewegen.

ANLAGEFORM	SAA (in Prozent)	Minimum	Maximum
Liquidität	15%	10	100
Obligationen	65%	0	100
- CHF	30%	0	100
- Fremdwährungen	0%	0	40
Aktien	10%	0	25
- Aktien Schweiz	8%	0	20
- Aktien Ausland	2%	0	5
Immobilien	10%	0	30
GESAMTBEGRENZUNGEN			
Total Fremdwährungen			40%
Forderung pro Schuldner			10%
Total Aktienwert pro Beteiligung			5%

7. Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Kirchenrat am 23. November 2017 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.